

Eckpunkte für das VVVG

- **Eintragung für Volksantrag und Volksbegehren durch freie Sammlung, auf dem Amt und durch FAX:**

Beispiel:

Das Volksbegehren und der Volksantrag werden durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten bei den örtlich zuständigen Stellen und in freier Sammlung durch die Volksinitiatoren unterstützt. **Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und einer qualifizierten Unterschrift auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen. (Damit ist also auch ein FAX möglich!)**

- **Unterschriftsbögen: DIN A4 soll auch bei umfangreichen Gesetzesentwürfen möglich sein**

Beispiel zum Unterschriftenbogen:

Die Unterstützung der Volksinitiative erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftenlisten. **Die Unterschriftenlisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (Statt wie bisher den gesamten Gesetzentwurf!)** enthalten. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftenlisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben. Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der drei Vertrauenspersonen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

- **Beratung der Initiatoren eines Volksantrages durch die Verwaltung vor dem Start des Volksantrags.**
- **beim Volksantrag und Volksbegehren Bestätigung der Unterschriften durch alle Gemeinden, Wohnortunabhängig.**
Variante: Bestätigung der Unterschriften erst am Ende des Volksbegehrens, um die Verwaltung zu entlasten.
- **Zusendung der bestätigten Unterschriftsbögen an die Initiatoren durch die Gemeinden einmal im Monat.**
Variante: Veröffentlichung der Zahlen einmal monatlich, Verbleib der Bögen bei den Gemeinden.
- **Kostenerstattung für einen zustande gekommenen Volksantrag 2000 €**
- **Veröffentlichung der Stellungnahmen und Entscheidungen des Landtagspräsidenten mit Frist von 4 Wochen nach Einreichung der Unterschriften.**
- **Fristen für die Behandlung im Landtag: 6 Monate Volksantrag , 4-6 Monate Volksbegehren immer ab Einreichung der Unterschriften beim Landtagspräsidenten.**
- **öffentliche Behandlung im Landtag und den Ausschüssen mit Rederecht der Vertrauenspersonen.**
- **Bestimmung des Abstimmungstages durch Initiatoren im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten.**
- **Zusammenlegung von Wahlen und Volksentscheiden, wenn die Wahl innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreichem Volksbegehren liegt.**
- **Verfassungsändernde Volksentscheide nur an Wahltagen, hier auch Kommunal- und Europawahlen.**
- **Abstimmungsheft zum Volksentscheid**
- **Spendentransparenz: Veröffentlichung des Spenders ab eines Spendenbetrags von 10000 €.**